

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Januar 1995

135. Richt- und Nutzungsplanung Oetwil a. S. (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 376/1993 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a. S. Von dieser Genehmigung wurde infolge hängiger Rekurse die Neueinzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 565, Langholz, ausgenommen.

In der Zwischenzeit wurden diese beiden Rekurse rechtskräftig entschieden und der ursprüngliche Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 1992 bestätigt. Die Einzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 565 in die Gewerbezone kann deshalb nachträglich genehmigt werden.

Mit den getroffenen Entscheiden ist auch die Grundlage für die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Oetwil a. S. vom 20. Juni 1988 betreffend Ergänzung des Siedlungs- und Landschaftsplans im Gebiet Langholz geschaffen worden.

Die Vorlagen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Oetwil a. S. vom 20. Juni 1988 und 21. September 1992 festgesetzte Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung im Gebiet Langholz wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. S., 8618 Oetwil a. S. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1995



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller